

Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

I Geltungsbereich / Vertragsabschluss

- Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- Der Auftragnehmer behält sich das Recht zum Rücktritt vom geschlossenen Vertrag für den Fall vor, dass die Inhalte der herzustellenden Drucksachen gegen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen oder Zweifel an der Treue zur rechtsstaatlichen Ordnung wecken.
- Mit seiner Bestellung bietet uns der Kunde an, einen Vertrag abzuschließen. Nutzt unser Kunde dafür unsere Internet-Plattform oder einen anderen elektronischen Weg, handelt es sich stets um Kundenangebote. Wir geben mit unseren Preis- und Leistungsverzeichnissen keine Angebote ab.
- Nach Vertragsabschluss führen wir die Aufträge unserer Kunden mit den uns vom Kunden überlassenen Daten aus. Unsere Kunden haben uns diese Daten in den vertraglich vereinbarten Formaten, fehlerfrei und frei von mit dem Druck verletzbareren Drittrechten zu übermitteln. Wir sind nicht verpflichtet, diese Druckdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Wir zeigen unseren Kunden an, wenn Druckdaten offensichtlich nicht verarbeitungsfähig sind.

II Preise

- Die in unserem Online-Kalkulator oder unserer PDF-Antwort genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben, im Falle der PDF-Antwort jedoch längstens 6 Wochen nach deren Eingang beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN).

III Bereitstellung von Unterlagen

- Für die rechtzeitige, einwandfreie Lieferung der zur Produktion erforderlichen Unterlagen (= alle Daten in digitaler Form wie z. B. Druckvorlagen, Grafik-Dateien, Bilder, Fotografien, DVD, CD, Diskette, etc.) ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Die Anlieferung hat grundsätzlich gemäß den Vorgaben des Auftragnehmers zu erfolgen. Entsprechen die vom Auftraggeber gestellten Unterlagen nicht den Vorgaben des Auftragnehmers, so sind diese vom Auftraggeber auf Verlangen anzupassen. Bei geringen Abweichungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen ohne weitere Absprache mit dem Auftraggeber selbst anzupassen und aufzubereiten. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die auf RGB-Farben basieren, mit eingebetteten Farbprofilen, mit geringer Auflösung und/oder Unterlagen mit nicht in Vektoren umgewandelten Zeichensätzen/Schriften. Die daraus resultierenden Farbabweichungen bzw. Einbußen der Qualität des Endproduktes sowie Abweichungen zum Original können nicht beanstandet werden.
- Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer überlassenen Unterlagen werden nur auf besondere Anforderung und auf Kosten des Auftraggebers nach Erfüllung des Auftrags zurückgesandt.

IV Zahlung

- Die Zahlung hat sofort entweder per Vorkasse, per Barzahlung bei Warenabholung, per Bankeinzug (ELV), per Kreditkarte oder per Rechnung, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Auftraggeber bei Vertragsabschluss von bestimmten Zahlungsarten auszuschließen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Verstandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holtschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nicht angenommen.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- Wir können Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang für erbrachte Teilleistungen verlangen. Teillieferungen werden sofort berechnet; die Rechnungsbeträge sind jeweils sofort fällig.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruches durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Ziehen wir unsere Forderungen auf Wunsch des Kunden im Wege der Lastschrift ein, hat der Kunde für jeden Fall einer Rücklastschrift den für uns damit verbundenen Bearbeitungsaufwand mit 5,- € zu erstatten. Unserem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises belassen, uns sei kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden.
- Ist der Kunde im Verzug, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, erstattet uns der Kunde für jede nach Verzugsbeginn ausgesprochene Mahnung 5,- € Ziff. 3.3. Satz 2 gilt entsprechend.

Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Waren den Preis einschließlich der Nebenkosten gemäß Nummer II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

V Lieferung

- Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführenden Personen übergeben worden ist. Versand an jeden Ort der Welt. Allerdings sind in unserem OnlineShop derzeit nur die Versandpreise für Deutschlands / Festland hinterlegt. Alles Weitere erfragen Sie bitte schriftlich. Die von uns angegebenen Preise für den Versand außerhalb der EU beziehen sich ausschließlich auf den Transport von Tür zu Tür. Zölle und die Gebühren für die Zollabfertigung an der EU-Außengrenze sind daher nicht enthalten.
- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VI Lieferzeit

- Lieferzeiten gelten nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands / Festland und sind bis zur Versandbereitschaft bzw. Übergabe an den Beförderer gerechnet. Liefertermine sind geplante Fertigstellungstermine. Fixtermine müssen vom Auftragnehmer ausdrücklich als solche bestätigt werden. Die Bearbeitung der Druckdaten im Kundenauftrag, die Antfertigung von Proofs, die Bearbeitung der Zahlungsart (z. B. das Abwarten des Zahlungseinganges bei Vorkasse oder der Abbuchungsermächtigung bei Bankeinzug) und andere nicht vom Auftragnehmer zu verantwortende Umstände können den Fertigstellungstermin verzögern. Die im Angebot angegebenen Fertigstellungszeiten berechnen sich von dem Werktag an, an dem vor 12.00 Uhr mittags die Druckfreigabe erteilt wurde; fällt die Druckfreigabe auf einen Sonn- oder Feiertag, so beginnt

die Fertigstellungsfrist am nächsten Werktag. Der Zeitpunkt der Datenübermittlung ist nicht identisch mit der Druckfreigabe. Erst wenn die Daten bei dem Auftragnehmer geprüft und für druckfähig befunden wurden, wird dieser Status dem Auftraggeber gemeldet, der daraufhin die endgültige Freigabe erteilen muss. Korrekturaufträge bzw. die Neuübersendung von Daten können die Fertigstellungszeiten verlängern. Der Auftragnehmer hält die Lieferfrist ein, wenn die Ware zum genannten Zeitpunkt der Fertigstellung das Werk verlässt bzw. an den Frachtführer übergeben wird. Hält der Auftragnehmer den bestätigten Fertigstellungstermin nicht ein, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt dem Auftragnehmer auch in dieser Nachfrist die ordnungsgemäße Lieferung der Ware nicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Nicht termingerechte Lieferung aus Gründen höherer Gewalt oder durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, öffentliche Auflagen und andere übergeordnete Umstände) können dem Auftragnehmer nicht angelastet werden. Dies gilt ebenso, wenn es Vorlieferanten oder Subunternehmer von dem Auftragnehmer betrifft. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen berechtigt, den Fertigstellungszeitpunkt entsprechend hinauszuschieben oder auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich von allen Umständen in Kenntnis setzen, die zu Fertigstellungsverzögerungen führen.

VII Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
- Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseseigentum.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

VIII Beanstandungen / Gewährleistungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Waren sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital-Proofs, Andringen) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen ausgeschlossen. Ein durch den Auftraggeber erstelltes Proof ist für den Auftragnehmer nicht verbindlich.
- Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten, geschlossene Dateien) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neusten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.

IX Haftung

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht – bei vorsätzlichem oder grob fahrlässig verursachtem Schaden, – bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produktes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, – im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, – bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, – bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

X Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Nummer VI und VII) verjähren mit Ausnahme der unter Nummer VII Abs. 2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr, beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

XI Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

XII Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XIII Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit der Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

XIV Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XV Datenschutz

Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Wir wickeln Geschäftsbeziehungen durch eine Datenverarbeitungsanlage ab. Daten des Kunden werden daher in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Kunde hiermit unterrichtet.

XVI Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel-, und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stand: Januar 2008